

(Aussetzungsmessen und jetzige römische Praxis.) Der Unterzeichnate hat in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1929, einen Pastoralfall „Aussetzungsmessen“ veröffentlicht und dort S. 530 auch erwähnt, in unserer römischen Kirche Sant' Alfonso seien diese Messen mit ausdrücklicher Gutheißung des Kardinalpräfekten der Ritenkongregation noch immer in Übung. Dies trifft seit dem 21. April d. J. nicht mehr zu. In Ausführung der päpstlichen Konstitution „*Cum providentissimus*“ vom 6. Jänner 1932 hat am 17. März eine Apostolische Visitation der genannten Kirche stattgefunden und eine Wirkung dieser Visitation war die Abschaffung der bisher üblichen Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes während einer heiligen Messe an Sonn- und Festtagen. Die Aussetzung findet von jetzt an erst nach der heiligen Messe statt.

Rom (S. Alfonso).

P. Dr Klemens M. Henze C. Ss. R.

(Papstgrab in Hamburg.) (Siehe Linzer Quartalschrift 1931. S. 828.) Hiezu sei bemerkt, daß Papst Benedikt V. wohl der einzige Papst ist, der in einer deutschen Stadt starb und zu Grabe getragen wurde. Wir wissen wohl, daß Papst Clemens II., gestorben 1047, ehemal Bischof von Bamberg, als Papst in Perugia starb und daß seine Überreste nach Deutschland überführt und im Bamberger Dom beigesetzt wurden, wo das große Denkmal davon Zeugnis gibt.

Immenstadt (Bayern).

P. Aidan Cap.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Gehört der Ertrag einer Grube, die auf Pfründenbesitz eröffnet wird, dem Benefiziaten?) Der Konzilskongregation lagen Anfragen aus italienischen Diözesen vor, ob der Inhaber eines Benefiziums, auf dessen Grund und Boden eine Grube (z. B. ein Bergwerk, eine Sand- oder Lehmgrube, ein Steinbruch, eine Grabung auf Altertümer u. dgl.) eröffnet wird, den Ertrag der Grabung als Pfründeneinkommen beanspruchen und in sein Eigentum überführen darf, oder ob der Ertrag solcher Grubenwerke zur Substanz des Benefiziums gehört und dem Benefizium zuwächst. Die Frage wurde schon früher von Kanonisten erörtert und lag auch wiederholt schon römischen Behörden zur Entscheidung vor. Solche Bodenschätze, die durch Grabung zutage gefördert werden, sind nicht als *Früchte*, sondern als *Stücke und Bestandteile der Substanz des Benefiziums* anzusehen. Der Erlös, der sich aus ihrer Verwertung ergibt, gehört daher nicht dem Benefiziaten, sondern dem Benefizium, ist also zur Dotations